

Satzung
Förderverein
Kleeblatt-Pflegeheim
Hemmingen e.V.

vom
26.10.1992

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 9 Auflösung des Vereines

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein Kleeblatt-Pflegeheim Hemmingen e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Hemmingen.
- (3) Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Altenhilfe, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und ideelle Unterstützung des Kleeblattpflegeheimes in Hemmingen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereines verwendet werden. Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung begründet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Er wird Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Organe

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereines. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Jahresabschluß,
 - d) die Entlastung des Vorstandes, die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereines,
 - e) den Haushaltsplan.
- (2) Es findet einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereines durch Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung im Hemminger Mitteilungsblatt mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung, er übt das Hausrecht aus. Die Niederschrift über die Verhandlungen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Mitgliederversammlung faßt im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, daß die einfache Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) einem Vertreter der Kleeblatt Pflegeheime gGmbH,
 - f) max. 6 weiteren Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1, Buchstaben a) bis d), werden in getrennten Wahlgängen, die weiteren Mitglieder nach Abs. 1, Buchstabe f), in einem Wahlgang für die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist möglich. Das Vorstandsmitglied nach Abs. 1, Buchstabe e), wird von der Kleeblatt-Pflegeheime gGmbH benannt.

- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Leitung des Vereines und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung; er überwacht den Vollzug der Beschlüsse.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes wird vom Vorsitzenden schriftlich mit angemessener Frist eingeladen; im übrigen gelten für den Geschäftsgang des Vorstandes die Vorschriften über den Geschäftsgang der Mitgliederversammlung entsprechend.
- (5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende des Vorstandes durch den stellvertretenden Vorsitzenden nur dann vertreten, wenn er verhindert ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und vollzieht die Organbeschlüsse, ihm obliegen die laufenden Vereinsgeschäfte.

§ 8

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der eingehenden Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und sonstiger Gelder verantwortlich. Er führt darüber Buch und legt jährlich den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor. Vor Erstattung des Kassenberichtes prüfen zwei von der Mitgliederversammlung vorher zu bestimmende Mitglieder die Kasse.

§ 9

Auflösung des Vereines

- (1) Über die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder entschieden werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des Vereinszweckes geht das Restvermögen auf die Gemeinde Hemmingen über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Aufgaben der Altenpflege, zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26.10.1992 einstimmig beschlossen.

Hemmingen, den 27. Oktober 1992

Amir Fick

1. Vorsitzender